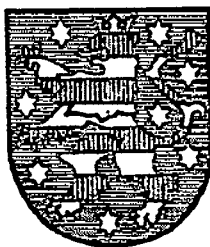


Beglaubigte Abschrift

2 K 738/21 Ge

VERWALTUNGSGERICHT GERA



21.08.2021
21.08.21

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen
Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Amelung als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung am 23. August 2021 für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 10. Juni 2021 wird mit Ausnahme von Ziffer 2
aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft
zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten des Klägers vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der am [REDACTED] 2020 in Italien geborene Kläger ist tunesischer Staatsangehöriger, arabischer Volkszugehörigkeit und begehrt nur noch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die weiteren aus dem Asylantrag folgenden Ansprüche. Sein Vater ist irakischer Staatsangehöriger und wurde durch Bescheid der Beklagten vom 20. Juni 2017 als Flüchtling anerkannt und besitzt einen Aufenthaltstitel. Seine Mutter ist tunesische Staatsangehörige, deren Klage im Asylfolgeverfahren mit Urteil vom 23. August 2021 - 2 K 670/21 Ge - abgewiesen wurde. Die Eltern des Klägers heirateten am 10. Oktober 2020 in Italien. Der Kläger reiste mit seiner Familie am 30. November 2020 offenbar von Italien in das Bundesgebiet ein und stellte am 3. Dezember 2020 einen Asylantrag.

Die Mutter des Klägers, die für den Kläger auf eine persönliche Anhörung verzichtete, verwies im Rahmen einer schriftlichen Erklärung vom 29. April 2021 auf die Angaben in ihrem Asylverfahren. Die Prozessbevollmächtigte des Klägers verwies ferner darauf, dass dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft bereits nach § 26 AsylG zuzuerkennen sei, da sein Vater in der Bundesrepublik Deutschland anerkannter Flüchtling sei.

Mit Bescheid vom 10. Juni 2021 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 2) und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorlägen (Ziffer 1). Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt (Ziffer 3). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG wurden verneint (Ziffer 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu verlassen. Im Falle der Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Tunesien oder in einen anderen Staat angedroht, in den der Kläger einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Die Ausreisefrist werde bis zum Ablauf der zweiwöchigen Klagefrist

ausgesetzt (Ziffer 5). Ferner wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG ein Einreise- und Aufenthaltsverbot befristet auf einen Monat ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen. Ausweislich der Akten wurde der Bescheid am 16. Juni 2021 als Einschreiben zur Post gegeben und dem Kläger zugestellt.

Der Kläger hat am 25. Juni 2021 Klage erhoben: Der Kläger sei irakischer Staatsangehöriger und am 30. November 2020 in das Bundesgebiet eingereist. Sein Vater sei mit Bescheid vom 20. März 2017 als Flüchtling anerkannt worden. Der Kläger sei daher gemäß § 26 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Es könne daher dahinstehen, ob dem Kläger über seine tunesische Mutter ein abgeleiteter Schutzanspruch zustehe. Er habe jedenfalls einen Anspruch auf Familienasyl. Es sei noch nicht einmal nötig, dass der Kläger und sein Vater die gleiche Staatsangehörigkeit hätten. Der Gesetzgeber habe bewusst auch zu Verwaltungsvereinfachung den nachfolgenden Ehegatten und das nachfolgende Kind privilegiert und eine Verfolgungs- und Schicksalsgemeinschaft unterstellt. Hierzu werde auf das anliegende Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 11. Juli 2019 - 4 K 1462/18 We - verwiesen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 10. Juni 2021 aufzuheben und sie zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger könne sich auf einen abgeleiteten Schutz gemäß § 26 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 AsylG von seinem als Flüchtling anerkannten Vaters nicht berufen. Der Vater sei irakischer, der Kläger tunesischer Staatsangehöriger. Die Voraussetzungen des Familienschutzes lägen nicht vor, wenn der Familienangehörige nicht die gleiche Staatsangehörigkeit wie der Stammberechtigte oder daneben weitere Staatsangehörigkeiten besitze. Die Grundannahme des Gesetzgebers der "Verfolgungsgemeinschaft" im Herkunftsland könne dann nicht zutreffen, wenn abweichende Staatsangehörigkeiten vorlägen. Eine Verfolgungsgefahr sei immer nur für

das Land der eigenen Staatsangehörigkeit zu prüfen. Besitze eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten, komme eine Flüchtlingsanerkennung nur in Betracht, wenn in allen Staaten Verfolgung drohe. Die Gewährung von Familienschutz sei daher nicht erforderlich, wenn in einem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitze, eine Verfolgung auszuschließen sei. Ein abgeleiteter Schutz von seiner Mutter komme ebenfalls nicht in Betracht, da diese keinen internationalen Schutz erhalten habe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den des elektronisch vorliegenden Behördenvorgangs sowie der von dem Gericht in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Rechtsstreit ist auf Grund des Beschlusses der Kammer vom 8. Juli 2021 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter zu entscheiden.

Das Gericht ist trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht daran gehindert, eine Entscheidung in der Sache zu treffen, da die Beteiligte ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen worden ist, dass im Falle ihres Ausbleibens auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

Die zulässige Klage ist im Hauptantrag begründet. Die mit Bescheid der Beklagten vom 10. Juni 2021 erfolgte Ablehnung des Asylantrags ist in dem angefochtenen Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat nach der gemäß § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf die nur noch geltend gemachte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Der Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft folgt aus § 3 Abs. 1 AsylG in Verbindung mit § 26 Abs. 2 und 5 Satz 1 AsylG. Nach § 26 Abs. 2 AsylG wird ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Gemäß § 26 Abs. 5 S. 1 AsylG sind die Absätze 1 bis 3 des § 26 AsylG auf Familienangehörige von international Schutzberechtigten entsprechend anzuwenden, wobei gemäß § 26 Abs. 5 S. 2 AsylG an die Stelle der Asylberechtigung die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz

tritt. Die Voraussetzung des § 26 Abs. 2 AsylG, die folglich auch für Kinder einer Person gelten, der nur die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, liegen vor. Dem Vater des Klägers wurde als irakischem Staatsbürger unstreitig mit unanfechtbarem Bescheid der Beklagten vom 20. Juni 2017 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Es besteht ferner keinerlei Anhalt dafür, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist es nicht maßgeblich, dass der Vater und der Kläger unterschiedliche Staatsangehörigkeiten besitzen bzw. im Herkunftsland des Vaters keine "Verfolgungsgemeinschaft" bestand, da die Eltern des Klägers sich erst nach Ausreise aus ihren jeweiligen Herkunftsländern in Europa kennenlernten und heirateten. Hierfür spricht der Wortlaut des § 26 Abs. 2 AsylG als auch die Systematik der Vorschrift. Der Wortlaut des Abs. 2 der Bestimmung enthält im Gegensatz zu anderen Erfordernissen für das Familienasyl bzw. für den Familienschutz eines minderjährigen Kindes keine weiteren einschränkenden Voraussetzungen, wie sie etwa in § 26 Abs. 1 Nr. 2 AsylG bzw. § 26 Abs. 3 Nr. 2 AsylG Niederschlag gefunden haben. Folglich ist es für den Anspruch auf Familienasyl bzw. Familienschutz für minderjährige ledige Kinder nach deutschem Recht unerheblich, ob das Kind in Deutschland geboren wurde, eine familiäre Lebensgemeinschaft bereits im Verfolgerstaat bestand bzw. in Deutschland besteht und das Kind und die stammberechtigten Personen dieselbe Staatsangehörigkeit haben oder nicht (vgl. BVerwG, EuGH-Vorlage vom 18. Dezember 2019 – 1 C 2/19 - juris Rn. 14; OVG Hamburg, Beschluss vom 14. Dezember 2020 – 6 Bf 240/20.AZ, OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. Dezember 2020 – OVG 3 N 189/20 -; jeweils zitiert nach juris; Epple in: Gemeinschaftskommentar zum AsylG, § 26, Rdnr. 51 ff.). Auf etwaig einschränkende Voraussetzungen der europäischen Qualifikationsrichtlinie kommt es nicht an, da es den Nationalstaaten freisteht, über dortige Vorgaben hinaus migrationsgünstigere Regelungen zu treffen.

Demzufolge sind die im streitgegenständlichen Bescheid ferner verfügte Abschiebungsandrohung und die Aufforderung zur Ausreise sowie das verfügte Einreise- und Aufenthaltsverbot ebenfalls aufzuheben (§ 113 Abs. 1 VwGO). Denn der Kläger ist als Person mit - wenngleich noch nicht rechtskräftig - zuerkannter Flüchtlingseigenschaft derzeit weder ausreisepflichtig noch unterliegt er einem Einreise- und Aufenthaltsverbot.

Über die hilfsweise geltend gemachte Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus bzw. auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bedarf es daher keiner Entscheidung mehr. Aus Gründen der Klarstellung sind die in Ziffern 3 und 4 hierzu erfolgten ablehnenden Entscheidungen in dem angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a VwGO zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Amelung



Beglaubigt
Gera, den 2. September 2021

Richter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle